

14.10.2019

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Parkplatzverordnung (PPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,

gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Die Kant. Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006
- Das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Meiringen vom 01. Januar 2020

beschliesst:

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Meiringen, welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch einen Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.</p>
Ausschluss eines Rechtsanspruchs	<p>Art. 2</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes, auch nicht für Inhaber von Parkkarten.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹ Parkieren auf den öffentlichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen Parkplätzen ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Die Gebührenpflicht gilt für alle oberirdischen Parkplätze und Parkfelder täglich von 08:00 bis 19:00 Uhr. Die unterirdischen Parkplätze in der Autoeinstellhalle Casinoplatz sind täglich rund um die Uhr (24 h) gebührenpflichtig. Die Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Sammelparkuhren,-, Parkkarten oder mit online App-Systemen erhoben.</p>
Sichtkontrolle der Tickets/Parkkarten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Tickets oder die Parkkarten sind gut lesbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.</p> <p>² Bei, Sammelparkuhren sowie dem Ticketautomaten in der Autoeinstellhalle Casinoplatz und Coop erfolgt die Kontrolle an der Parkuhr. Es liegt in der Verantwortung der Benutzer/-innen, an den Sammelparkuhren und den Ticketautomaten die richtige Parkplatznummer einzugeben.</p>
Parkplätze ohne Zeitbeschränkung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Ohne Zeitbeschränkung kann in der Autoeinstellhalle Casino, auf den Parkplätzen Alpbach Nord, Alpbachsäge, Geissmärt und Coop parkierte werden.</p> <p>² In der Autoeinstellhalle Casinoplatz beträgt die Gebühr für die 1. bis 8. Stunde CHF 0.80 pro Stunde, jede weitere Stunde CHF 0.40 pro Stunde.</p> <p>³ Auf dem Alpbach Nord, Alpbachsäge und Geissmärt kostet das Parkieren für die 1. bis 4. Stunde CHF 0.80 pro Stunde, jede weitere Stunde CHF 0.40 pro Stunde. Pauschal kann für CHF 5.00 pro Tag parkiert werden.</p> <p>⁴ Parkplatz Coop, die ersten 30 Minuten sind gratis. 1. bis 6. Stunde CHF 1.00 pro Stunde, jede weitere Stunde CHF 0.50 pro Stunde.</p>
Parkieren bis maximal 15 Stunden	<p>Art. 6</p> <p>Die Parkplätze in der Lengenacherstrasse werden mit einem Nachtparkverbot von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr bewirtschaftet.</p>

- Art. 7**
- Parkieren bis maximal 12 Stunden
- 1 Auf dem Parkplatz Alpbach Süd und Tenniszentrum können Personenwagen bis maximal 12 Stunden parkiert werden. Für Reisebusse gelten die gleichen Tarife wie für Personenwagen, jedoch dürfen diese nur auf den vorgesehenen Parkfeldern des Parkplatzes Alpbach Süd parkiert werden. Die 1. bis 4. Stunde kostet CHF 0.80 pro Stunde, jede weitere Stunde bis max. 12 Stunden CHF 0.40 pro Stunde.
 - 2 Beim Hallenbad Prundmatte, und in der Amthausgasse Süd und Nord ist das Parkieren von Personenwagen für maximal 12 Stunden erlaubt. Die 1. bis 6. Stunde kosten CHF 1.00 pro Stunde, jede weitere Stunde bis max. 12 Stunden CHF 0.50 pro Stunde.
- Art. 8**
- Parkieren bis maximal 6 Stunden
- Zum Tarif von CHF 1.00 pro Stunde können Personenwagen auf den folgenden Parkplätzen maximal 6 Stunden parkiert werden:
- a) Landhausgasse
 - b) Gemeindeverwaltung (Gemeindemitarbeiter CHF 5.00 pro Tag)
 - c) Kreuzgasse oben (ab Schulhausgasse bis Lenggasse)
 - d) Kirchgasse oben (ab Landhausgasse bis Kapellen)
- Art. 9**
- Kurzzeit-Parkieren bis maximal 2 Stunden
- 1 Für die Parkfelder auf der Bahnhofstrasse und in der Rudenz beträgt die Gebühr CHF 1.50 pro Stunde. Maximal 2 Stunden darf hier parkiert werden.
 - 2 Zum Tarif von CHF 1.00 pro Stunde können Personenwagen auf folgenden Parkplätzen max. 2 Stunden parkiert werden:
 - a) Bahnhofplatz (ab Bahnhof bis Hauptstrasse)
 - b) Kreuzgasse unten (ab Kirchgasse bis Schulhausgasse)
 - c) Schulhausgasse
 - d) Kirchgasse (ab Bahnhofstrasse bis Landhausgasse)
 - e) Lenggasse
 - f) Parkplatz Migros
 - g) Parkplatz Raiffeisenbank
- Art. 10**
- Parkkarten
- 1 Auf folgenden Parkplätzen können Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten bezogen werden:
Alpbach Nord & Süd, Geissmärt, Alpbachsäge, Amthausgasse Süd & Nord, Autoeinstellhalle Casino, Gemeindeverwaltung, Hallenbad Prundmatte, Kreuzgasse.
 - 2 Die Parkkarten dürfen mit max. 2 Fahrzeugnummern ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.
 - 3 Für die Autoeinstellhalle Casinoplatz sind folgende Varianten möglich:

- a) Wochenparkkarten für max. 7 Tage à CHF 30.00.
 - b) Monatsparkkarten für max. 31 Tage à CHF 70.00, Berechtigung nur zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - c) Monatsparkkarten für max. 31 Tage à CHF 115.00, Berechtigung zum Dauerparkieren (24 h).
 - d) ab 1 Monat werden Mietverträge mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, gemäss den Tarifen unter Pkt. b und c, ausgestellt.
- 4 Wochenparkkarten (max. 7 Tage) à CHF 20.00
Monatsparkkarten (max. 31 Tage) à CHF 60.00
Halbjahresparkkarten (max. 6 Monate) à CHF 340.00 (5% Rabatt)
Jahresparkkarten (max. 12 Monate) à CHF 650.00 (10 % Rabatt)
 - 5 Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen. Eine Rückvergütung nicht verwendeter Karten ist ausgeschlossen.
 - 6 Eine bezahlte Parkkarte begründet keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten bzw. freien Parkplatz.
 - 7 Verlorene Karten können ersetzt werden. Für die Bearbeitung wird die Aufwandgebühren verrechnet.

Tarife

- Art. 11**
- Besondere Parkkarten
- 1 Gemeindemitarbeiter/-innen und Lehrpersonen können zum Preis von CHF 390.00 Jahresparkkarten erwerben. Die Parkkarten berechtigen zum Parkieren auf den Parkplätzen Gemeindeverwaltung (Rudenz 14), Amthausgasse Nord & Süd (Schulanlage Pfrundmatte), Landhausgasse / Kapellen (Schulanlage Kapellen) und Parkplatz Alpbach Nord & Süd.
 - 2 Handwerkerparkkarten berechtigen zum Parkieren von 08:00 - 19:00 Uhr auf allen öffentlichen Parkplätzen, ausser den privatöffentlichen Plätzen wie Migros, Coop, Raiffeisen, Tenniszentrum und AEH-Casino.
Tarife:
Tagesparkkarten à CHF 5.00
Wochenparkkarten (max. 7 Tage) à CHF 20.00
Monatsparkkarte (max. 31 Tage) à CHF 60.00
Jahresparkkarten (max. 12 Monate) à CHF 390.00
 - 3 Parkkarten Bahnhofplatz sind nur für Hotelgäste des Hotels Meiringen. Tarife: Tagesparkkarten à CHF 5.00 (max. 24 h), Wochenparkkarten à CHF 20.00 (max. 7 Tage).
 - 4 Parkkarten für behinderte Personen (Parkierungserleichterung), gemäss den Richtlinien vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern. Personen mit dieser Parkkarte können auf allen öffentlichen Parkplätzen in Meiringen gratis parkieren.
 - 5 Fahrzeuge mit dem Logo der Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen, besitzen den Anspruch, mit Ausnahme der Autoeinstellhalle Casino, auf Gratisparkplätze in Meiringen.
 - 6 Spitex Oberhasli AG, die Organisation kann zum Preis von CHF 390.00 eine Handwerkerjahresparkkarte beziehen.
 - 7 Bildungszentrum Interlaken (bzi), Lehrkräfte an der Berufsschule

Meiringen (Kapellen) sind berechtigt, an der Landhausgasse eine Jahresparkkarte von CHF 50.00 zu beziehen.

- ⁸ Besucherparkkarten berechtigen zum Gratisparkieren auf den Parkplätzen Gemeindeverwaltung, Amthausgasse Nord & Süd, Landhausgasse / Kapellen. Die Parkkarten sind nur während Sitzungen im Gemeindehaus, Schulanlage Pfrundmatte und Kapellen gültig. Die Geschäftsleitungs-Mitglieder der Gemeinde Meiringen (Abteilungsleiter/-innen) sind für die korrekte Handhabung der Parkkarten zuständig.
- ⁹ Parkkarten Gemeinderat berechtigen zum Gratisparkieren bei der Gemeindeverwaltung, Rudenz 14.
- ¹⁰ Die Sicherheitskommission kann Personen oder Firmen mit speziellen Bedürfnissen auf Gesuch hin eine besondere Parkkarte bewilligen. Sie kann diese Befugnis an den Bereich Sicherheit übertragen.
- ¹¹ Das Bedürfnis und die Berechtigung für eine besondere Parkkarte muss durch die Antragstellenden schriftlich nachgewiesen werden.
- ¹² Die Gültigkeit einer besonderen Parkkarte erlischt spätestens mit dem Grund der Berechtigung. Die Inhaber sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Parkkarte innert 14 Tagen unaufgefordert dem Bereich Sicherheit zurückzugeben.

Art. 12

- Entzug bei Missbrauch
- ¹ Der Bereich Sicherheit zieht missbräuchlich verwendete Parkkarten provisorisch ein. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebenen Voraussetzungen.
 - ² Über den endgültigen Entzug einer Parkkarte entscheidet die Sicherheitskommission nach Anhörung der Parteien.
 - ³ Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung.

Art. 13

- Strafbestimmungen
- ¹ Verstösse gegen die Parkplatzverordnung (PPV) werden vom Bereich Sicherheit oder einem beauftragten Kontrollorgan mit Ordnungsbussen, gestützt auf die Verordnung über die Ordnungsbussen (KOBV) vom 18.09.2002, geahndet.
 - ² Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkkarten und Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, wenn nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen (Art. 58 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).
 - ³ Die Sicherheitskommission erlässt Verfügungen mit Bussenandrohungen.
 - ⁴ Diese Verfügungen können innerhalb 30 Tagen seit dem Ausstelldatum beim Gemeinderat Meiringen angefochten werden.

- ⁵ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sicherheitskommission über Strafanzeigen.

Ausscheidung der Kompetenzen

Art. 14

- ¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Sicherheitskommission die Gebühren und den Umfang der Parkplatzbewirtschaftung fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er entscheidet im Rekursfall über die von der Sicherheitskommission verhängten Bussen.
- ² Die Sicherheitskommission bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen von der Gebührenpflicht und erteilt Bewilligungen für besondere Parkkarten. Sie kann dem Bereich Sicherheit diese Kompetenzen delegieren. Die Sicherheitskommission überwacht den Vollzug dieser Verordnung durch den Bereich Sicherheit und verfügt auf deren Antrag Bussen.
- ³ Der Bereich Sicherheit vollzieht diese Verordnung im Auftrag des Gemeinderates bzw. der Sicherheitskommission.

Haftung

Art. 15

- ¹ Die Gemeinde haftet für Schäden nach Obligationenrecht Art. 58.
- ² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.
- ³ Die Gemeinde lehnt die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden, ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung und die Parkiergebühren vom 22. November 2010 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen am 22. November 2010 durch den Gemeinderat

Meiringen, 22. November 2010

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Susanne Huber

sig. Regina Johner

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 06. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Anpassung der Parkplatzverordnung (PPV) per 01.01.2020

Beschlossen am 14.10.2019 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 14.10.2019

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Roland Frutiger
Gemeindepräsident

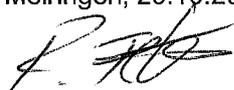


Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2020 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 43 vom 25.10.2019 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 25.10.2019



Roger Feller
Gemeindeschreiber